AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

"Riechheimer Berg"

Jahrgang 28 Sar

Samstag, den 22. Februar 2025

Nummer 2

Nächster Redaktionsschluss: 19. März 2025

Nächster Erscheinungstermin: 29. März 2025

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Di. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Zentrale: 036200/6240

Bauverwaltung: 036200/62430 /62431 /62432

/62433

 Haupt- und Ordnungsamt:
 036200/62412

 Kämmerei:
 036200/62420 /62421

 Steueramt:
 036200/62424

 Kasse:
 036200/62422 /62423

 E-Mail:
 info@vg-riechheimer-berg.de

Fax: 036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG "Riechheimer Berg" bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo-Fr von 07:00 Uhr-15:00 Uhr wie folgt erreichbar:

Polizeihauptmeisterin Gerboth: 0152 / 02 68 72 99 Polizeiobermeister Pfannschmidt:0152 / 04 35 61 68

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per

E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28 / 74 56 (Montag - Donnerstag 09 - 16 Uhr, Freitag 09 - 13 Uhr) E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "RIECHHEIMER BERG"

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"

für das Haushaltsjahr 2025 vom 10.02.2025 (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund § 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) und § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) beschließt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.204.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

159.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(entfällt)

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 788.100,00 € festgesetzt. Die Umlage für den Kostenersatz der übertragenen Aufgabe des Brandschutzes sowie der allgemeinen Hilfe wird auf 111.000,00 € festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt ist für den Bereich der allgemeinen Verwaltung eine Investitionsumlage von 14.000,00 € und im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe eine Investitionsumlage von 25.000,00 € vorgesehen.

- (3) Die Verwaltungsumlage in Höhe von 788.100,00 €, die Kostenumlage für die Feuerwehr von 111.000 € sowie die beiden Investitonsumlagen von 14.000,00 € und 25.000,00 € werden gemäß ThürKO auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden vom 31.12.2023 umgelegt. Die Verwaltungsumlage und die Feuerwehrumlage sind in Monatsraten, und zwar am 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Umlage zur Finanzierung der Fachpersonal- und Betriebskosten der Kindertagesstätten wird auf 1.388.600,00 € festgesetzt. Diese Umlage wird auf die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden nach der Anzahl der insgesamt (intern und extern) betreuten Kinder (nach Monaten) der beteiligten Gemeinden umgelegt.
- (5) Die Investitionsumlage für die Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2025 ist auf 9.000,00 € festgesetzt.
- (6) Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Kindertagesstätten ist in Monatsraten, und zwar am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Osthausen-Wülfershausen, den 10.02.2025 gez. Rudolf Neubig Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 26.01.2025 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der VG "Riechheimer Berg" für das Jahr 2025 liegt in der Zeit vom 24.02.2025 bis 12.03.2025 während der Sprechzeit der VG "Riechheimer Berg", im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der VG "Riechheimer Berg" für das Jahr 2025 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG "Riechheimer Berg" im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg", 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

<u>Hinweis</u>

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Haushaltssatzung:

Gesamtberechnung der Gemeinschaftsumlage gemäß § 6 Haushaltssatzung

A. Verwaltungsumlage

A.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Verwaltung

1	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	4.204.000,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	
	(-)	3.415.900,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungs-	
	haushalts	788.100.00 €

A.II. Berechnung der Verwaltungsumlage je Einwohner

1.	Einwohner	der	VG	insgesamt	am	
	31.12.2023			_		4.098
2.	Verwaltungs					
	(Summe A.I	.3. 788	3.100,0	00 € : A.II.1. 4	.098	
)				=	192,31 €

A.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Feuerwehr

1	Gesamtausgaben des Epl. 13	113.500,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	
	(-)	2.500,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 13	111.000,00 €

A.IV. Berechnung der Feuerwehrumlage je Einwohner

1.	Einwohner	der	VG	insgesamt	am	
	31.12.2023					4.098
2.	Feuerwehrui (Summe A.II	nlage I.3. 11	je Ein 1.000,	wohner ,00 € : A.II.1. 4	1.098	
)				=	27,09 €

A.V. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

	Gesamtausgaben des Epl. 46	2.948.300,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen sind gedeckt	
	(-)	1.559.700,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 46	
	(Umlage-Soll)	1.388.600,00 €

A.VI. Berechnung der Umlage je angemeldetem Kind

1.	Anzahl der belegten Monate 2025	2.147
2.	Umlage je belegtem Monat (Summe A.V. 3. 1.388.600,00€ : A.VI.1.	
	2.147)	646.76 €

A.VII. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll)

A. I. 3. + A. III.3. + A. V. 3.	=	2.287.700,00
		€

B. Investitionsumlage

B.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Verwaltung

1.	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	159.400,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	
	(-)	145.400,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes	14.000,00 €

B.II. Berechnung der Umlage je Einwohner

1.	Einwohner der VGem. insgesamt	
	am: 31.12.2023	4.098
2.	Vermögensumlage je Einwohner	
	(Summe B.I.3. 14.000.00 € : B.II.1. 4.098 =	3.42 €

B.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Feuerwehr

1.	Ausgaben Epl. 13	des	Vermöger	shaushaltes	25.000,00 €
2.	Davon sind gedeckt	durch	sonstige	Einnahmen (-)	0,00 €
3.	Nicht gedeck des Vermöge				25.000,00 €

B.IV. Berechnung der Feuerwehrumlage je Einwohner

	Einwohner der VGem. insgesamt am: 31.12.2023	4.098
2.	Vermögensumlage je Einwohner (Summe B.III.3. 25.000,00 € : B.II.1. 4.098)	
	=	6,10 €

B.V. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

1.	Gesamtausgaben des Epl. 46	25.000,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen sind gedeckt (-)	16.000,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 46	
	(Umlage-Soll)	9.000,00 €

B.VI. Berechnung der Umlage je Einwohner

1.	Anzahl der belegten Monate 2025	2.147 Mi*Mo
2.	Umlage je belegtem Monat	
	(Summe B.V. 3. 9.000 €: B.VI.1. 2.147) =	4,19 €

B.VII. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes (Umlage-Soll)

B. I. 3. + B. III. 3. + B.V.3. = 48.000,00 €
--

C. Gesamtumlage

A. VII. + B. VII.	2.	.335.700	.00 €
-------------------	----	----------	-------

GEMEINDE ALKERSLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Alkersleben

vom 20.01.2025 (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Alkersleben wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche 300 v. H. Betriebe (Grundsteuer A)

(2) Grundsteuer für Grundstücke 400 v. H. (Grundsteuer B)
(3) Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Gemeinde Alkersleben vom 20.10.2011 außer Kraft.

Gemeinde Alkersleben Alkersleben den 20.01.2025 gez. André Wagner Bürgermeister

-Siegel-

<u>linweis</u>

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Alkersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN



GEMEINDE DORNHEIM

MITTEILUNGEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

vom 20.01.2025 (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche 350 v. H. Betriebe (Grundsteuer A)

(2) Grundsteuer für Grundstücke 400 v. H. (Grundsteuer B)

(3) Gewerbesteuer <u>400</u> v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 08.12.2011 außer Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben Bösleben, den 20.01.2025 gez. Andreas Nitsch Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Jagdgenossenschaft Dornheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dornheim lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein.

Datum: Mittwoch, den 26. März 2025

Ort: Bachstübchen, Kirchhof St. Bartholomäi Dornheim

Beginn: 19:30 Uhr

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Bericht des Kassenprüfers
- Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- 5. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
- 6. Informationen des Jagdpächters
- 7. Wahl des Kassenwartes
- 8. Änderung des Jagdpachtvertrages
- 9. Sonstiges

GEMEINDE ELLEBEN

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Elleben

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Elleben findet am 08. April 2025 statt. Wir treffen uns um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfanger 25 in 99334 Elleben.

- Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Bekanntgabe der Tagesordnung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Wahl des Versammlungsleiters
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Finanzbericht 2024
- Bericht des Kassenprüfers, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 7. Beschluss zur Verwendung der Erlöse 2024
- 8. Haushaltsplan 2025
- 9. Schlusswort Jagdvorsteher

Jörg Willing Jagdvorsteher

Hinweis: Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sofort eine weitere Versammlung durch zu führen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder eine geschäftsfähige Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Waldgenossenschaft Haardt-Loh Elleben

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben findet am 08. April 2025 statt. Wir treffen uns um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfanger 25 in 99334 Elleben.

- Begrüßung durch den Vorsitzenden und Bekanntgabe der Tagesordnung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Wahl des Versammlungsleiters
- Änderungen, Ergänzungen und Abstimmung zur Tagesordnung
- 5. Bericht des 1. Vorsitzenden, Forstwirtschaftsplan
- 6. Fördermittel
- 7. Kassenbericht
- 8. Bericht der Kassenprüfer, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 9. Wahl der Kassenprüfer
- 10. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- 11. Aufwandsentschädigung
- 12. Sonstiges

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder einem Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Der Vorstand der Waldgenossenschaft

Waldgenossenschaft Fernholz Elleben

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft "Fernholz Elleben" findet am 01. April 2025 statt. Wir treffen uns um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Anger 25 in 99334 Elleben.

- Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Wahl des Versammlungsleiters
- 3. Berichte zum Wirtschaftsjahr 2024
 - 3.1 Holzernte, Forstwirtschaftsplan2025
 - 3.2 Förderprogramme
 - 3.3 Grundsteuer
 - 3.4 Grundbuchersuchen
 - 3.5 Arbeiten im Poppelholz
 - 3.6 Aufforstungsmaßnahmen
 - 3.7 Bericht Rechnungsführer
 - 3.8 Bericht Kassenprüfer
 - 3.9 Entlastung des Vorstandes
 - 3.10 Wahl der Kassenprüfer
- 4. Verwendung der Erträge
 - 4.1 Haushaltsplan
 - 4.2 Auszahlung an Anteilsberechtigte
 - 1.3 Aufwandsentschädigungen
- 5. Satzung der Waldgenossenschaft
- 6. Sonstiges

Wichtiger Hinweis: Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder einem Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Der Vorstand der Waldgenossenschaft

GEMEINDE ELXLEBEN

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Elxleben

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Elxleben lädt alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung herzlich ein.

Datum: Freitag, 21. März 2025

Ort: Gaststätte "Zum schwarzen Hahn" Elxleben

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstandes einschließlich Finanzbericht
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
- Bericht+Vorschläge zur Verwendung der finanziellen Mittel 2025 und Beschlussfassung
- 6. Informationen durch Jagdpächter
- 7. Verschiedenes

Martin Straube Jagdvorsteher

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen aus der öffentlichen Sitzung vom 30.01.2025

Beschluss-Tag: 30.01.2025 Beschluss- Nr.: 11 / 2025

Beschlussgegenstand:

Niederschrift -öffentlicher Teil- der Sitzung vom 14.08.2024

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2024 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 30.01.2025
Beschluss- Nr.: 12 / 2025

Beschlussgegenstand:

Niederschrift -öffentlicher Teil- der Sitzung vom 14.11.2024

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2024 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **30.01.2025**Beschluss- Nr.: **13 / 2025**

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen gemäß beigefügter Anlage.

GEMEINDE WITZLEBEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Witzleben aus der öffentlichen Ratssitzung vom 28.01.2025

Beschluss-Tag: **28.01.2025**Beschluss - Nr.: **13 / 2025**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 11.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die Niederschrift- öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **28.01.2025**Beschluss - Nr.: **14 / 2025**

Beschlussgegenstand: Grundsatzbeschluss zum Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Ellichleben

Der Gemeinderat Witzleben beschließt zur Schaffung der räumlichen Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Ellichleben.

Die Kosten der Investitionsmaßnahme einschl. künftiger Betriebskosten sind dem Gemeinderat im Zuge der Haushaltsplanung 2025 vorzulegen. Dabei ist von einem stufenweisen Bau des Gebäudes über mindestens 2 Jahre auszugehen.

Beschluss-Tag: **28.01.2025**Beschluss - Nr.: **15 / 2025**

Beschlussgegenstand:

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauaufträgen zum Innenausbau des Bürgerhauses Ellichleben

Der Gemeinderat Witzleben bevollmächtigt den Bürgermeister im Zuge des Innenausbaus des Bürgerhauses Ellichleben zur zeitnahen Beauftragung ausstehender Aufträge über die üblichen Höchstsätze bei haushaltsrechtlichen Einzelentscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters hinaus. Über das Ergebnis der Angebotsprüfungen und die entsprechenden Beauftragungen ist der Gemeinderat in der kommenden Sitzung zu informieren.

Beschluss-Tag: 28.01.2025 Beschluss - Nr.: 16 / 2025

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Leistungen "Bürgerhaus Ellichleben Innenausbau Los 7 - Elektroarbeiten"

Der Gemeinderat Witzleben beschließt die Vergabe der Leistungen

Innenausbau Bürgerhaus Ellichleben

Los 7 Elektroinstallation

an den Bieter:

Elektro Schniz Am Cröstener Weg 10, 07318 Saalfeld.

Die Auftragssumme beträgt: 47.508,60 €.

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Ellichleben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 04.04.2025 um 19:00 Uhr in der Gaststätte "Zur Quelle" in Ellichleben

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- 2. Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das Jagdjahr 2024
 - 2.2. Bericht des Kassenwartes
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Haushaltsjahr 2024
- Bericht der Jäger
- 5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpacht
- 6. Sonstiges

Ralph Schenke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Witzleben

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Witzleben läd alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 14.03.2025 um 19.00 Uhr in den Schulungsraum der FFW Witzleben ein.

Vorläufige Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Wahl Versammlungsleiter
- Änderung, Ergänzung Tagesordnung mit anschließender Abstimmung
- Bericht Jagdvorsteher
- Bericht Kassenführer
- Bericht Kassenprüfer
- Entlastung Vorstand für Geschäftsjahr 2024 / 2025
- Entlastung Kassenführer für Geschäftsjahr 2024 / 2025
- Bericht Jagdpächter
- Vorlage Haushaltsplan f
 ür 2025 / 2026
- Beschluss Haushaltsplan
- Neuverpachtung der Jagd für die nächsten 8 Jahre.
- Schlusswort Jagdvorsteher



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"

"Riechheimer Berg" Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg", Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen. de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 12 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" Verantwortlich für den amtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenberli!: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. En' die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genause wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Eilbehen, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedafsfall können Seinzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "RIECHHEIMER BERG"

GEMEINDE ELLEBEN

Sonstige Mitteilungen

JUGEND



MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Offentliche Ausschreibung

- zu vermieten -

Bösleben

Sauna - neuer Pächter/Betreiber gesucht.

Die Sauna in Bösleben, Häckerlingsgasse 21 sucht einen neuen Betreiber. Interessenten können sich gerne beim Bürgermeister oder der VG "Riechheimer Berg" melden.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" Tel.: 036200/ 6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimerberg.de.

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Elleben richtet zur kontrollierten Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen an unbelastetem Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten - bis zu 1 m³ je Anlieferung - eine zeitweise Annahmestelle ein:

Wann: Dienstag 18.03.2025 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch 19.03.2025 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr 20.03.2025 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag Freitag 21.03.2025 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag 22.03.2025 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr Montag 24.03.2025 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr 26.03.2025 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch Donnerstag 27.03.2025 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Freitag 28.03.2025 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag 29.03.2025 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wo: 99334 Elleben OT Riechheim - Hauptstraße

An der alten Waage

Die Annahme im bereitgestellten Container erfolgt nur zu den oben genannten Terminen!

Es ist untersagt, vorzeitig Baum- und Strauchschnitt lose auf dem Platz abzulegen!

Der Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von maximal 20 cm und eine Länge von maximal 150 cm nicht überschreiten

Bitte beachten Sie, dass keine Stauden-, Gras-, Laub- oder sonstige Grünabfälle in den Container gelangen dürfen. Ansonsten wird das Angebot des AIK für die Entsorgung des Baum- und Strauchschnittes der Einwohner leider wieder eingestellt.

Nachruf

In großer Trauer und in tiefer Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem Feuerwehrkameraden

Peter Holzhaus

welcher am 16 Januar 2025 im Alter von 68 Jahren plötzlich und unerwartet verstarb.

Er war über fünfzig Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Riechheim und wir verlieren mit ihm einen zuverlässigen und geachteten Kameraden.

Wir erinnern uns an Ihn mit hoher Anerkennung und in Dankbarkeit für seinen treuen Dienst.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Riechheim



GEMEINDE ELXLEBEN

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im März 2025



Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken.

Lev 19,33 (E)

Sonntag,	02. März	Estomihi
09:00 Uhr	Bösleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Riechheim	Gottesdienst mit Abendmahl
Mittwoch,	05. März	
14:45 Uhr	Osthausen	Gemeindenachmittag
Donnerstag,	06. März	
14:00 Uhr	Elxleben	Frauenkreis
Freitag,	07. März	
18:00 Uhr	Osthausen	Weltgebetstag der Frauen (Cookinseln) in der Gaststätte "Zum grünen Baum"
Sonntag,	09. März	Invocavit
09:00 Uhr	Ellichleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Achelstädt	Gottesdienst mit Abendmahl
Donnerstag,	13. März	
16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus
Donnerstag bis Sonntag Sonntag,	13 16. März Lützensömmerr 23. März	Konfi-Camp, Anmeldung unter: n www.ilmkreisjugend.de Okuli
09:00 Uhr	Wülfershausen	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Alkersleben	Gottesdienst mit Abendmahl
Sonntag,	30. März	Lätare
09:00 Uhr	Elxleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Elleben	Gottesdienst mit Abendmahl

Mitteilungen anderer Einrichtungen

Wildverbiss und Schälschäden im Wald werden begutachtet

Forstamt ermöglicht Waldbesitzern und Jägern Teilnahme



Erfurt, 24.01.2025: Im Forstamt Erfurt-Willrode laufen die Vorarbeiten für das neue Verbissgutachten. Ab Februar starten die Inventurtrupps mit den Außenaufnahmen. Waldbesitzer und Jäger können bei Interesse teilnehmen, informiert das Forstamt.

Das forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung und zum Umfang der Schälschäden ist gesetzlich vorgeschrieben und wird forstamtsweise für die Landkreise in Thüringen erstellt. Die Ergebnisse fließen dann in die nächsten 3-Jahres-Abschusspläne für die Schalenwildarten Reh-, Dam-, Muffel- und Rotwild ein. Die Dichte dieser Wildarten soll so reguliert werden, dass sich in den jeweiligen Waldgesellschaften die Hauptbaumarten natürlich verjüngen können.

Im Forstamt Erfurt-Willrode erfolgen die Außenaufnahmen ab Mitte Februar mit einem festen Aufnahmeteam in nach bestimmten Parametern ausgewählten Waldbeständen. Im Vorfeld werden Jagdgenossenschaften und Waldbesitzende über Veröffentlichungen in den Amtsblättern informiert. So soll diesen die Teilnahme ermöglicht werden, um die Außenaufnahmen für das Gutachten so transparent wie möglich zu gestalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Stichprobenverfahren höchstens für die Bezugseinheit Forstamt bzw. Landkreis aussagefähig ist, nicht jedoch für einzelne Forstreviere oder Jagdbezirke.

Bei Teilnahmeinteresse können die Termine im Forstamt Erfurt-Willrode erfragt werden (Tel. 036209 43020).

Mit freundlichen Grüßen Dr. Gerhard Struck Forstamtsleiter

${f V}$ eranstaltungen anderer ${f E}$ inrichtungen



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de